

LKP Aktuell

Mandanteninformation April 2006

Abgabetermin für die Steuererklärungen 2005

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 31.05. des Folgejahres. Für Steuerpflichtige, die von einem Steuerberater vertreten werden, war diese Frist bisher durch Verwaltungsanweisung auf den 30.09. des Folgejahres verlängert. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit einer weiteren Fristverlängerung bis zum 28.02. des übernächsten Jahres, wobei noch vor wenigen Jahren diese weitere Fristverlängerung bis zum 30.06. des übernächsten Jahres gewährt wurde.

Mit einem bundesweiten Erlass vom 23.02.2006 hat die Finanzverwaltung die **Frist zur Abgabe der 2005er Steuererklärungen** für Steuerpflichtige, die von einem Steuerberater vertreten werden, **bis zum 31.12.2006 „verlängert“** und auch eine weitere Einzelfallverlängerung bis zum 28.02.2007 eröffnet. Die Finanzverwaltung und die Berufsverbände sehen darin eine positive Neuregelung sowohl für Steuerpflichtige als auch für die steuerberatenden Berufe. Dabei wird jedoch bewusst oder unbewusst übersehen, dass die bisher problemlos zu erhaltende weitere Fristverlängerung bis zum 28.02. zukünftig nur bei begründeten Einzelanträgen gewährt werden soll.

Es bleibt abzuwarten welche Anforderungen zukünftig an den „begründeten Einzelfall“ gestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass nur noch in Ausnahmefällen die weitere Verlängerung bis zum 28.02. gewährt werden wird, so dass der neue Erlass **de facto eine weitere Verkürzung der Abgabefrist um zwei Monate** zur Folge hat.

Wegen der Verpflichtung zur Abgabe der 2005er Steuererklärungen bis zum 31.12.2006, möchten wir unsere Mandanten bitten, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens zum 30.09.2006 zur Verfügung zu stellen.

Steuern

Lohnsteuerpflicht bei Betriebsveranstaltungen

Die Lohnsteuerrichtlinien regeln, dass **je Kalenderjahr zwei Betriebsveranstaltungen** mit Aufwendungen je Arbeitnehmer und Veranstaltung **bis zu 110 € brutto** lohnsteuerfrei sind. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr diese Regelung bestätigt und klargestellt, dass bei Überschreiten der 110 €-Grenze der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig wird. In diesem Fall besteht jedoch für den Arbeit-

geber die Möglichkeit, diesen Betrag pauschal zu versteuern.

Nicht entscheidend ist die Dauer der Veranstaltung. Auch **zweitägige Veranstaltungen** mit Übernachtung sind daher lohnsteuerfrei, sofern die 110 € Grenze eingehalten ist.

Wird eine Betriebsveranstaltung mit Aktivitäten im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers verbunden (z.B. Betriebsbesichtigung bei einem Kunden mit anschließender Betriebsveranstaltung), so sind die Kosten hierfür entsprechend aufzuteilen. Entscheidend für die Annahme einer Betriebsveranstaltung ist, dass diese **„Entlohnungscharakter“** haben muss (was bei der Werksbesichtigung beim Kunden nicht der Fall sein dürfte).

Elektronisches Fahrtenbuch: Neues vom Bundesfinanzhof

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen die Rechtsprechung der Finanzgerichte zu den sog. elektronischen Fahrtenbüchern bestätigt. Auch der BFH ist der Auffassung, dass ein Fahrtenbuch anhand einer **Excel-Tabelle** nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügt, da dieses nachträglich jederzeit geändert werden kann. Anerkannt werden daher nur solche

Programme, die nachträgliche Änderungen technisch ausschließen bzw. diese Änderungen zumindest dokumentieren.

Der Bundesfinanzhof hat nochmals darauf hingewiesen, dass ein Fahrtenbuch **zeitnah** geführt werden muss. Auch muss der **Reisezweck** angegeben sein, wobei pauschale Angaben wie „Geschäftsfahrt“ oder „Kundenbesuch“ nicht ausreichend sein sollen. Des Weiteren muss ein Fahrtenbuch in **geschlossener (Buch-) Form** geführt sein. Daher wurde in einem Fall die Vorlage von Notizzetteln mit den entsprechenden Angaben ebenfalls als nicht ordnungsgemäß verworfen.

400 € Job

Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Beschäftigten

Die Lohnnebenkosten einer geringfügigen Beschäftigung bis 400 € muss der Arbeitgeber über die Pauschalabgaben an die Sozialversicherung in Höhe von 23 % (11 % Krankenversicherung und 12 % Rentenversicherung) und die 2 % pauschale Lohnsteuer tragen. Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt hat nunmehr jedoch entschieden, dass Arbeitgeber auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen diese pauschalierte Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer abwälzen und bei der Lohnauszahlung in Abzug bringen können.

Entscheidend ist, was arbeitsvertraglich vereinbart wurde. Liegt eine sog. **Bruttolohnvereinbarung** vor, so ist die abzuführende Lohnsteuer

vom vereinbarten Lohn abzuziehen. Nur falls eine **Nettolohnvereinbarung** getroffen worden ist, darf keine Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer erfolgen. Eine solche Nettolohnvereinbarung muss jedoch zwischen den Vertragsparteien vereinbart sein und im Arbeitsvertrag deutlich zum Ausdruck kommen.

Gesundheit

Krankenstand in 2005 weiter gesunken

In 2005 ist der Krankenstand in den Betrieben auf einen historischen Tiefstand von **3,3 %** gesunken. In den 70er und 80er Jahren lagen Quoten noch weit über 4 % (Negativrekord: 5,7 %).

Rentner

Hinzuverdienstgrenze beachten

Rentner, welche nach Vollendung des 65. Lebensjahres die volle Altersrente beziehen, können zu dieser Rente unbeschränkt hinzuverdienen, ohne eine Rentenkürzung befürchten zu müssen.

Dies gilt jedoch nicht für Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder für Rentner, die bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Vollrente beziehen (z.B. vorgezogene Altersrente, Rentenbezug wg. Arbeitslosigkeit). Diese Rentner müssen beachten, dass sie nur in beschränktem Umfang hinzuverdienen dürfen, da andernfalls der Rentenbezug gekürzt wird. Ab dem 01.01.2006 beträgt der monatlich **zulässige Höchstver-**

dienst 350 €, wobei dieser Höchstsatz im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden darf (z.B. wg. Zahlung eines Weihnachts- oder Urlaubsgeldes).

Finanzierung

Basel II tritt 2007 in Kraft

Das Bundeskabinett hat im Februar der neuen Bankenrichtlinie zu den internationalen Eigenkapitalstandards (Basel II) zugestimmt, so dass diese zum 01.01.2007 in Kraft treten wird.

Banken sind verpflichtet, für gewährte Darlehen in einem gewissen Grad Eigenkapital vorzuhalten. Zukünftig wird der Grad dieser Eigenkapitalunterlegung von der individuellen Risikoeinstufung des einzelnen Kreditnehmers bestimmt. Diese Risikoeinstufung der Kreditnehmer erfolgt in den sog. **Ratingverfahren**, welche in den vergangenen Jahren schon Eingang in die Kreditgespräche mit den Hausbanken gefunden haben.

Aus unserer Kanzlei

Fortbildung zum Fachanwalt

Rechtsanwalt Thomas Schlesinger hat erfolgreich den Fortbildungslehrgang zum „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ absolviert.

